



### Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

herzlichen Dank für Ihr großes Interesse an einer Impfung. In den letzten zwei Wochen konnten wir über 1.300 Impftermine in Neresheim anbieten und vermitteln.

Leider sind im Dezember nun keine Impftermine in Neresheim mehr verfügbar. Die Impftermine am 04. / 05. / 11. und 18. Dezember 2021 sind alle vergeben.

Wir bemühen uns im Moment um weitere Impftermine im Januar 2022. Sobald diese feststehen, werden wir diese im Nachrichtenblatt und auf unserer Homepage bekannt geben.

Wir bitten um Verständnis.

Ihre Stadtverwaltung Neresheim

### Weihnachtsbäume für öffentliche Plätze gespendet

Auch in diesem Jahr haben uns Bürgerinnen und Bürger wieder stattliche Weihnachtsbäume zur vorweihnachtlichen Gestaltung unserer öffentlichen und kirchlichen Vorplätze in der Gesamtgemeinde gespendet. Unser Baubetriebshof konnte wiederum schöne Weihnachtsbäume aus den Vorgärten abholen und aufstellen.

Unser Dank für die gespendeten Weihnachtsbäume gilt:

- Marion Pappé, Neresheim
- Hubert Geis, Hohlenstein
- Martin Neufischer, Kösing
- Klaus/Matthias Freihart Ohmenheim
- Doris Gruber, Ohmenheim
- Peter Winkler, Weilermerkingen
- Fritz Stoll, Weilermerkingen

Über Weihnachtsbaumspenden für Weihnachten 2022 würden wir uns wieder freuen. Bitte wenden Sie sich an unseren Baubetriebshof unter der Tel. 07326 919413.



### Veranstaltungskalender 2022

Die Vereinsvorstände werden gebeten, die Termine, die trotz der derzeitigen Corona-Pandemie für das Jahr 2022 geplant werden, bis spätestens 08.12.2021 der Stadtverwaltung Neresheim, Tel. 07326 8112 oder an die E-Mail-Adresse: info@neresheim.de zu melden. Es findet wegen der Corona-Pandemie keine gemeinsame Vereinsvorständebesprechung statt.

Wir bitten um Beachtung.

## Corona-Bürgertests

- Mit Unterstützung der Apotheke im Ärztehaus werden kostenlose Corona-Bürgertests (Schnelltests) angeboten.

### Eingang Ganztagesbetreuung Härtsfeldhalle

Montag:	15.30 – 20.00 Uhr
Dienstag:	15.30 – 20.00 Uhr
Mittwoch:	15.30 – 20.00 Uhr
Donnerstag:	15.30 – 20.00 Uhr
Freitag:	15.30 – 20.00 Uhr

Termine können unter [www.schwabengesundheit.de](http://www.schwabengesundheit.de) oder Telefon 07326 9657755 gebucht werden.

- Anbieter:   
NOTFALLMANAGEMENT  
Schulstraße 11 (gegenüber Alte Grundschule)  
Öffnungszeiten:  
Samstag: 9.00 – 11.00 Uhr  
Sonntag: 9.00 – 11.00 Uhr

Nutzen Sie die Gelegenheit, sich auf das Coronavirus testen zu lassen.

## Orangenaktion 2021

Leider konnten wir beim Verkauf von Haus zu Haus nicht alle Straßen bedienen.



Wenn Sie unser Projekt für Kinder in Rumänien durch den Kauf von fair gehandelten Bio-Orangen unterstützen möchten, melden Sie sich bitte bei Gerhard Ihle, Tel. 490.



## Amtliche Bekanntmachungen

### Flächennutzungsplanänderung „Im Riegel-Nord I“ in Neresheim

Der Gemeinderat der Stadt Neresheim hat in der öffentlichen Sitzung am 25.10.2021 die Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt. Mit Bescheid vom 18.11.2021 hat das Landratsamt Ostalbkreis die Änderung des Flächennutzungsplanes „Im Riegel-Nord I“ genehmigt. Die Erstellung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Neresheim befand sich die Fläche im Außenbereich, weshalb der Flächennutzungsplan in diesem Bereich geändert wurde, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Gewerbegebietes zu schaffen. Der Änderungsbereich ist in nachstehendem Plan dargestellt und umfasst eine Fläche von ca. 11,5 ha. Maßgebend sind der Lageplan, Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 28.07.2021/25.10.2021 und die zusammenfassende Erklärung vom 28.10.2021, jeweils gefertigt vom Ing.-Büro G+H Ingenieurteam GmbH aus Giengen, sowie die Bedarfsermittlung und Alternativenprüfung vom

19.06.2019. Jedermann kann die Unterlagen der Flächennutzungsplanänderung beim Stadtbauamt Neresheim, Hauptstr. 21, 1. OG, Zimmer 503 während der üblichen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB). Es wird empfohlen, einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren; außerhalb der üblichen Dienstzeiten können andere Termine vereinbart werden (Tel. 07326 8117). Des Weiteren sind die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Neresheim, [www.neresheim.de](http://www.neresheim.de) > Leben > Bauleitplanung & Bebauungspläne > Flächennutzungsplan einsehbar.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:  
Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Flächennutzungsplanänderung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.  
Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Neresheim, 03.12.2021  
Thomas Häfele  
Bürgermeister

